

AGAPLESION gAG

**FREMDFIRMENORDNUNG:
Merkblatt für
beauftragte Fremdfirmen für
Arbeiten und Dienstleistungen
an und in allen Einrichtungen der
AGAPLESION gAG**

- **Arbeitssicherheit**
- **Brandschutz**
- **Umweltschutz**
- **Haftung**
- **Informationssicherheit**
- **Datenschutz**

1. Geltungsbereich

Dieses Sicherheitsmerkblatt gilt für Arbeiten und Dienstleitungen von Fremdfirmen (Auftragnehmer/innen - AN) an und in den AGAPLESION Einrichtungen sowie deren direkt angeschlossenen Einrichtungen als Auftraggeber/innen (AG).

2. Sicherheitsgrundsatz

Sicherheit ist Teil unserer Unternehmensstrategie. Durch die Bestimmungen in diesem Merkblatt sollen Ihre Aktivitäten als Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeiter/innen und Patienten/innen und Bewohner/innen der AGAPLESION Einrichtungen und auch Ihrer eigenen Mitarbeiter/innen gewährleistet ist und geltende Umweltschutzbestimmungen beachtet werden. Besonderer Fokus ist auf die Zertifizierung der AGAPLESION Einrichtung nach EMAS und des einzuhaltenden Umweltrechts zu legen

Die einzelnen aufgeführten Themenpunkte betreffen oftmals mehrere Schutzziele. Im Themenpunkt wurde deshalb versucht, die verschiedenen Aspekte von Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz zusammenzufassen. Die Arbeitnehmerschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden. Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Jeglicher Genuss von Alkohol oder Rauschmitteln ist verboten; Rauchen ist nur in den besonders ausgewiesenen Bereichen gestattet. Ein Verstoß gegen diese Verbote kann mit Hausverbot geahndet werden. An Arbeitsplätzen und Baustellen sind Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.

Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen. Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.

3. Übergabe

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des dem Auftragnehmer/Unternehmen erteilten Auftrages. Der AN bestätigt die Kenntnisnahme und den Erhalt dieses Sicherheitsmerkblattes und sein Einverständnis durch Unterschrift. Die Bestätigung erhält der AG (Original) und der AN (Kopie). Diese Vereinbarung gilt auch für weitere nachfolgende Aufträge an den AN. Es ist Aufgabe des Unternehmers, die Informationen und Hinweise aus diesem Merkblatt an seine Mitarbeiter/innen weiterzugeben und diese zur strikten Einhaltung anzuhalten.

4. Betreten des Einrichtungsgeländes

Vor Aufnahme der Arbeiten ist mit der verantwortlichen Person des AG Kontakt aufzunehmen.

5. Unfallverhütungsvorschriften

Der AN ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter/innen einschließlich der Mitarbeiter/innen eventueller Unterauftragnehmer (Subunternehmer) verantwortlich. In diesem Sinne hat der AN die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Hervorzuheben sind grundlegende Vorschriften und Vorgaben aus den Regelwerken der DGUV und der einzelnen Berufsgenossenschaften.

6. Sicherheitsunterweisung

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter/innen sowie eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) über die Bestimmungen dieses Merkblattes zu informieren. Auch bei jedem Personalwechsel ist erstmalig auf der Baustelle

eingesetztes Personal vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen. Auf Verlangen des AG sind Nachweise über erforderliche Unterweisungen nach §12 ASG, §7 BGV A1 und nach §20 Gefahrstoffverordnung nachzuweisen.

7. Ansprechpartner

AG und AN benennen je eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner/in, die alle nach diesem Sicherheitsmerkblatt notwendigen Abstimmungen durchführen. Der Ansprechpartner/in des AN ist ausdrücklich auch für die durch eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und deren Mitarbeiter/innen durchzuführenden Arbeiten verantwortlich. Der Ansprechpartner/in des AN muss während der Durchführung der Arbeiten in der Betriebsstätte anwesend sein.

8. Koordinierung

Wenn die Aktivitäten von AG und AN zu einer gegenseitigen Gefährdung führen können, bestimmt der AG eine koordinierende Person, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. **Diese Person ist bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeiter/innen des AN.**

9. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblattes kann der AG folgende Maßnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheits- oder umweltschutz-relevanter Mängel,
- Verweisung von Mitarbeiter/innen des AN aus der Betriebsstätte,
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

10. Zugang zur Betriebsstätte / Aufenthalt in der Betriebsstätte

Der Zutritt und der Aufenthalt auf und in der Betriebsstätte sind nur gestattet soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Vorhandene Verkehrsschilder sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände nur an Plätzen abgestellt werden, die mit dem AG zuvor abgestimmt worden sind.

11. Anmeldung von (lärmintensiven) Arbeiten

Ein/e Vertreter/in des AN hat sich vor Beginn der Tagesarbeit beim AG anzumelden. Bei größeren Stemm- und Bohrarbeiten (in besonders im OP, Röntgen/Radiologie und Patienten/innenbereich) müssen die geräuschintensiven Arbeiten generell – nicht nur in der Mittagszeit – mit der verantwortlichen Person des AG abgestimmt werden.

Führt der AN Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit der Technischen Abteilung des Auftraggebers aus, so sind An- und Abmeldung gesondert und frühzeitig mit der verantwortlichen Person des AG abzustimmen.

12. Arbeitszeiten

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang zehn Arbeitsschichten übersteigt, müssen rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergab von Teilleistungen an Subunternehmer entbindet nicht von der Anzeigepflicht (§ 3 DGUV Vorschrift 38 - Bauarbeiten).

13. Besondere Probleme bzw. Änderungen des Auftragsumfanges während der Ausführung

Wenn während der Durchführung des Auftrages erhebliche Schwierigkeiten entstehen oder unerwartete Ereignisse eintreten, sind die Arbeiten zunächst einzustellen und der Fortgang der Arbeiten mit der verantwortlichen Person des AG abzustimmen. Sollten sich durch unvorhersehbare Umstände während der Ausführung der Arbeiten Änderungen des ursprünglichen Auftragsumfanges ergeben, so ist vor dem geänderten Fortgang der Arbeiten zunächst mit der verantwortlichen Person des AG zu klären, ob eine weitergehende Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.

14. Rauchen / Alkohol / Drogen

Für das ganze Gebäude und Gelände bestehend ein generelles Rauchverbot. Im Außenbereich gibt es ausgewiesene Raucherzonen.

Für die Mitarbeiter/innen des AN ist während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel untersagt. Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der AG behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

15. Persönliche Schutzausrüstung

Bei Arbeiten auf Baustellen in der Betriebsstätte haben Mitarbeiter/innen des AN Sicherheitsschuhe zu tragen. Soweit für den Arbeitsbereich Schutzhelmpflicht festgelegt ist, haben Mitarbeiter/innen des AN Schutzhelm zu tragen. Im Übrigen hat der AN festzulegen, welche weiteren persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind.

16. Gefährdungsbeurteilung

Für die durchzuführenden Arbeiten ist eine Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung nach § 5 des ArbSchG durch den AN vorzulegen. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen. Erforderlichenfalls ist eine Abstimmung mit der verantwortlichen Person des AG herbeizuführen.

17. Serverräume/Rechenzentrum/Verteilerräume

Serverräume/Rechenzentrum/Verteilerräume dürfen nur in Begleitung von Mitarbeitern des Zentralen Dienst IT betreten werden. Termine sind vorab anzukündigen und abzusprechen.

18. Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln

Vor Aufnahme solcher Arbeiten sind die entsprechenden Bereichsverantwortlichen sowie die verantwortliche Elektrofachkraft zu benachrichtigen. In der Nähe spannungsführender elektrischer Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, müssen alle Maßnahmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen (u.a. VDE 0105-100, DGUV Information 203-001) eingehalten werden. Die Projektleitung legt gemäß den auszuführenden Arbeiten und gemäß der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 die Arbeitsmethode und die zu treffenden Schutzmaßnahmen fest. Hierbei stellt die Arbeitsmethode „Arbeiten im spannungsfreien Zustand“ bei korrekter Umsetzung der „fünf Sicherheitsregeln“ die geringste elektrische Gefährdung für die Beschäftigten dar. Wenn die Anforderungen der Arbeitsmethoden „Arbeiten im spannungsfreien Zustand“ oder „Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile“ nicht vollständig erfüllt werden können, können die Festlegungen für das „Arbeiten unter Spannung“ unter Berücksichtigung der „zulässigen Abweichungen“

(DGUV Vorschrift 3, § 8) zur Anwendung kommen, die besondere Schutzmaßnahmen und besondere Qualifikationen der ausführenden Mitarbeitenden beinhaltet.

19. Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen und anderen Sonderzonen

Explosionsgefährdungszonen bestehen z.B. im Bereich von Gastanks und Gasflaschenlagern oder beim Lagern von brennbaren Flüssigkeiten. Bei Arbeiten, die Emissionen (Dämpfe, Nebel, Stäube, Rauch) entwickeln können, ist zusätzlich die Gefahr der Fehlauflösung der automatischen Brandmeldeanlage sowie die Gefahr der Verteilung über die Lüftungsanlage zu beachten.

In den radiologischen Einrichtungen sind MRT-Anlagen in Betrieb. In dem entsprechend gekennzeichneten Bereich ist ein ständiges hohes Magnetfeld vorhanden (>0,5 Tesla). Diese Bereiche dürfen nicht von Betriebsfremden betreten werden. Arbeiten in der Radiologischen Praxis dürfen aufgrund der unsichtbaren Gefährdung nicht ohne Absprache mit dem/der verantwortlichen Ansprechpartner/in des AG und den Mitarbeiter/innen der Radiologie durchgeführt werden.

Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in den oben genannten Gefährdungszonen sind mit dem/der verantwortlichen Ansprechpartner/in des AG rechtzeitig und besonders abzustimmen.

20. Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und ansonsten nicht entfernt werden. Gebrauchte Feuerlöscher sind dem Auftraggeber zu übergeben.

Es gilt die Brandschutzordnung Teil A der AGAPLESION Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung. Diese ist als Anlage angefügt.

21. Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Löten, Trennen/Schneiden, Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten an Druckanlagen und Arbeiten an Gasanlagen dürfen nur ausgeführt werden,

- nachdem der AG und AN gemeinsam einen Erlaubnisschein ausgestellt haben und
- die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen realisiert sind. Brandwachen bei bzw. nach Feuerarbeiten sind erforderlichenfalls durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

22. Brandschutzeinrichtungen

Brandschutzeinrichtungen wie Brandschutztüren, Rauchmelder etc. dürfen nicht behindert oder abgeschaltet werden. Arbeiten an oder Abschaltungen von solchen Anlagen und Einrichtungen sind mit verantwortlichen Ansprechpartner des AG eindeutig abzusprechen.

Im gesamten Haus ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) installiert, die direkt mit der Feuerwehr verbunden ist. Treten im Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten Dämpfe, Nebel, Stäube, Rauch o. Ä. auf, die zur Fehlauflösung der BMA führen können, so müssen für einen festgelegten Zeitraum Teile der BMA (Melder, Meldergruppen) außer Betrieb genommen werden. Vor Aufnahme und nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeiten ist die Technische Abteilung zu informieren, die eine

Ab- bzw. Aufschaltung der Brandmelder des betreffenden Bereiches vornimmt. Entsprechende Arbeiten sind in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr auszuführen. Erstrecken sich die Arbeiten des AN über mehrere Tage so ist eine erforderliche Ab- bzw. Aufschaltung der Brandmelder arbeitstätiglich anzuzeigen. In den Nachtzeiten dürfen keine Melder oder -gruppen abgeschaltet sein. Alle Schaltungen der BMA müssen von der Technischen Abteilung dokumentiert werden. Es gelten die im vorherigen Punkt aufgeführten Maßnahmen.

Wir weisen darauf hin, dass ein kostenpflichtiger Fehlalarm dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt wird.

23. Hygienemaßnahmen bei Bautätigkeiten

Es gelten die Bestimmungen des Hygieneplans.

24. Verkehrswege

Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege, Hydranten, Feuerlöscheinrichtungen, Hauptschalter und Hauptabsperrschieber sind **unbedingt freizuhalten**, ebenso die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr. Alle angebrachten Sicherheitsschilder und Hinweisschilder dürfen auf keinen Fall verdeckt oder zugehängt werden. Die auf jeder Ebene in jedem Bauteil aushängenden Flucht-, Rettungs- und Alarmpläne dürfen nie verdeckt, zugestellt oder zugehängt werden.

In Arbeitsbereichen, die von Patienten/innen, Bewohner/innen oder Personal (auch Transportwagen) während der Arbeiten passiert werden müssen, sind grundsätzlich die Verkehrswege freizuhalten. Dazu gehört, dass keine Kabel, Schläuche oder Gegenstände auf dem Boden liegen, sondern diese ausreichend hoch über die Verkehrswege hinweg führt werden bzw. diese nicht verstellen. Ist dies nicht möglich so ist eine entsprechende Absicherung vorzunehmen.

25. Erdarbeiten

Erdarbeiten sind mit dem AG gesondert abzustimmen.

26. Hilfs- und Betriebsmittel, Werkzeuge, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte

Der AN hat seine Betriebsmittel auf dem von AG zugewiesenen Platz oder Raumfläche ordnungsgemäß und sicher zu lagern. Der AN hat auf Verlangen des AG Prüfnachweise für die von ihm benutzten Betriebsmittel vorzulegen.

Der AN darf Betriebsmittel des AG benutzen, soweit dieser seine Zustimmung gegeben hat.

Die Nutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten der Einrichtung, auch Gabelstapler und Hubsteiger, ist nicht gestattet. Ausnahmen für die Benutzung sind von der verantwortlichen Person des AG einzuholen. Eine Fahrerlaubnis muss erforderlichenfalls nachgewiesen werden. Fremdfirmeneigene Fahrzeuge und Arbeitsgeräte dürfen nur von Personen bedient werden, die entsprechende Führerscheine oder Sonderfahrerlaubnis haben. Die Mitnahme von Personen auf Gabelstaplern ist verboten. Die Mitarbeiter/innen unseres Hauses sind berechtigt, bei erkennbaren groben Verstößen gegen diese Festlegungen, den Verkehr mit allen genannten Fahrzeugen zu unterbinden.

Eine Benutzung von ortsgebundenen Maschinen oder Anlagen (wie Lastenaufzüge, Krane usw.) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Projektleiters erfolgen, vorausgesetzt, dass der Bediener mit dem Umgang vertraut ist. Die Bedienung von Schaltanlagen, der Zutritt und sonstige Eingriffe in Betriebsanlagen ist verboten.

Sofern Arbeiten dieser Art erforderlich sind, ist eine Abstimmung mit dem entsprechenden Bereichsverantwortlichen oder dem Projektleiter erforderlich

27. Leitungen, Verschluss von Wand- und Deckendurchführungen

Eingriffe und Änderungen an wasser- oder gasführenden Rohrleitungen, an elektrischen Leitungen oder sonstiger elektrischer Einrichtungen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzusprechen.

Brandschutztechnisch sind alle Öffnungen durch Rauch- oder Brandschutzabschnitte durch baulich zugelassene Systeme zu schließen und zu dokumentieren. Öffnungen, die wegen des Fortgangs der Arbeiten über einen längeren Zeitraum (über Nacht, Wochenende, Tage) nicht wieder dauerhaft verschlossen werden können, sind z. B. durch Brandschutzkissen oder Systembausteine nach Beendigung der Arbeiten zu verschließen.

28. Schutz gegen Absturz, Wegesicherheit

Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z. B. Aufgrabungen, Öffnen von Fußböden, Entfernen von Geländern oder Entfernen von Gitterrosten sind mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG gesondert abzustimmen.

Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der AN den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichenden breiten tragfähigen Fläche liegen, müssen einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben.

Diese Forderungen sind in der Regel durch vorschriftsmäßige Gerüste (DIN 4420, DIN 4421) oder fahrbare Arbeitsbühnen zu erfüllen. Alternativ durch Absturzsicherungen gem. BGR 198 (Auffanggurtsysteme). Provisorische Aufstieghilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden.

Gerüste dürfen nur von dazu ausgebildeten Fachleuten errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu benutzen

Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden.

Besonders bei Dachdecker- und Fensterreinigungsarbeiten ist auf eine allgemeine und ggfs. persönliche Absturzsicherung zu achten. Fensterreinigungen durch nur mit vorausgehender sicherheitstechnischer Unterweisung starten. Ebenfalls sind Fensterverschlüsse und -bedienungen zu erläutern.

Bei Arbeiten auf Dächern sind die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte und Seilsicherungssysteme zu verwenden. Die dafür notwendigen Halte- und Auffanggurte sind durch den AN bereitzustellen.

Bei allen Arbeiten muss sichergestellt sein, dass keine Personen im Arbeitsbereich durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden.

29. Umweltschutz

Die Einrichtung strebt eine Zertifizierung nach EMAS an. Es wird besonderer Wert auf die Einhaltung aller umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen gelegt.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich oder in das Abwassersystem geleitet werden. Abfälle sind aus der Betriebsstätte zu entfernen oder nur nach Absprache mit dem Auftraggeber in der Betriebsstätte getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unnötiger Lärm und Stäube sind zu vermeiden.

Alle Gefahrstoffe und umweltschädliche Stoffe und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

30. Umgang mit Gefahrstoffen

Die Lagerung von Gefahrstoffen (z.B. brennbarer Flüssigkeiten oder Säuren/Lauge, Lacke, Lösungsmitteln, Schmierstoffe) darf nur im Zusammenhang mit aktuell ausgeführten Tätigkeiten in Originalbehältnissen und nicht im Fluchtwegbereich erfolgen. Beim Umgang mit diesen Stoffen sind die entsprechenden Schutzvorschriften (Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen) zu beachten. Gefahrstoffe sind gegen unbefugtes Benutzen oder Entwenden zu sichern. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind Gefahrstoffe vom Arbeitsort zu entfernen und nur in Ausnahmefällen auf vom Ansprechpartner der Einrichtung zugewiesenen Abstellplätzen abzustellen.

Wichtig:

Bitte nehmen Sie beim Umgang mit Gefahrenstoffen Rücksicht auf unsere Patienten/innen, Bewohner/innen, Besucher und Mitarbeiter/innen.

Druckgasflaschen sind gegen Umfallen mit geeigneten Anschlagmitteln zu sichern. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind Druckgasflaschen (z.B. Schweißwagen) nur auf den zugewiesenen Abstellplätzen abzustellen. Außerhalb von Gebäuden muss bei Lagerung von brennbaren Materialien zu Außenwänden ohne Öffnungen ein Mindestabstand von 5 m, zu Außenwänden mit Öffnungen ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden. Gelagertes Material ist mit einem eindeutigen Hinweis auf den Besitzer zu versehen.

31. Lüftungsanlagen

Arbeiten an Lüftungsanlagen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine Fachkunde entsprechend VDI 6022 nachweisen können. Die Zertifikate des Personals sind vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

Zertifikate, welche vor Januar 2018 erworben wurden, sind nicht mehr gültig. VDI 6022-MT Blatt 2 schreibt vor, dass eine Auffrischung innerhalb von 18 Monaten nach Überarbeitung der Richtlinie erfolgen muss.

32. Arbeiten an Kälteanlagen und Umgang mit Kältemitteln (F-Gaseverordnung)

Für folgende Tätigkeiten (unabhängig von der Kältemittelfüllmenge) gilt es sicherzustellen, dass sie nur von ausgebildeten und zertifizierten natürlichen Personen und zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden:

- Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung
- Dichtheitskontrolle
- Rückgewinnung von Treibhausgasen

Erforderlich sind:

- nach § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV eine Zertifizierung des Unternehmens durch die zuständige Behörde (Betriebszertifizierung)

UND

- nach § 5 Abs. 2 ChemKlimaschutzV eine Sachkundebescheinigung des eingesetzten Personals (persönliches Zertifikat), das die Tätigkeiten durchführt

Im Sinne der Gesetzgebung sind die Zertifikate Teil der Vorabprüfung, ob sie als Dienstleister die Tätigkeiten überhaupt durchführen dürfen.

Im Rahmen der Durchführung der Tätigkeiten vor Ort ist dann sicherzustellen, dass diese von der entsprechenden Person (genannte Person, für welche das aktuell gültige Zertifikat vorliegt) durchgeführt werden. Somit kann es vor Aufnahme und im Rahmen der Tätigkeiten zur Prüfung der Personalie und zum Abgleich der Dokumentation / Prüfbücher / Protokolle etc. kommen.

Die entsprechenden Zertifikate sind dem AG zur Ablage zur Verfügung zu stellen.

33. Sicherung von Baustellen

Baugruben, Niveauunterschiede und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend abzusichern.

Bei Arbeiten in den Einrichtungen, bei denen eine Belastung durch Lärm, Staub, Abgase usw. für Patienten/innen, Bewohner/innen und Bedienstete zu erwarten ist, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

34. Nutzung Sanitärer Anlagen

Ist eine Baustelleneinrichtung mit Sanitäreinrichtungen vorhanden, so ist die Nutzung der Sanitäreinrichtungen der Einrichtung den Mitarbeiter/innen der Fremdfirmen ausnahmslos untersagt.

35. Verbrauch von Strom, Wasser usw.

Ist eine Baustelleneinrichtung vorhanden, sind Strom, Wasser usw. aus den Baustelleneinrichtungen zu entnehmen.

Bei Nichtvorhandensein einer Baustelleneinrichtung ist die Entnahme von Strom, Wasser usw. mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen abzustimmen.

36. Gebäudereinigung

Baustellenzugänge sind so zu gestalten, dass eine Verunreinigung der sich in Betrieb befindlichen Gebäudeteile so weit wie möglich verhindert wird.

Wird das Gebäude durch den AN verunreinigt, so wird von der Reinigungsleitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Hygiene entschieden, wann und in welcher Form die Reinigung stattfindet.

37. Abfälle

Der AN ist verpflichtet, die Erzeugerpflichten als Ersterzeuger im Sinne des Auftraggebers zu wahren. Der vorgesehene Weg der Entsorgung von jeglichen Bauabfällen wird dem Betriebsbeauftragten für Abfall mitgeteilt und abgestimmt.

Für alle Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, wird der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erbracht (Lieferschein, Wiegescheine).

Bei gefährlichen Abfällen wird der Betriebsbeauftragte für Abfall informiert und bekommt die Übernahmescheine oder Sammelnachweise in Kopie.

Sollte erkennbar sein, dass die Menge gefährlichen Abfalls je Abfallart 20 t im Jahr überschritten werden könnte, ist der Betriebsbeauftragte für Abfall umgehend zu informieren.

Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist Ansprechpartner in allen Belangen der Entsorgung. Das gültige Entsorgungskonzept des Hauses ist für alle Beteiligten verbindlich, insbesondere wenn geringe Mengen Abfall über die Container und Sammelbehälter des Hauses entsorgt werden.

38. Unfälle, Schadensfälle

Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) ist zu protokollieren und dem Auftraggeber sofort zu melden.

Hilfe durch Ersthelfer/innen, Notarzt/in oder Feuerwehr kann über Rufnummern angefordert werden, die in den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen angegeben sind.

Die **Notrufnummer lautet 112.**

39. Versicherungsschutz, Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN hat auf Anforderung des AG einen Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung mit aktuell ausreichender Deckungssumme (mind. 2 Mio. EUR) vorzulegen. Das Gleiche gilt für Nachweise des Versicherungsschutzes der Beschäftigten des AN bei der zuständigen Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung.

40. Freistellungsauftrag

Der AN hat dem AG eine im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 a I EstG in Kopie vorzulegen, die den AG von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 I EstG befreit. Der AN ist verpflichtet, bei jeder Rechnungsstellung in Kopie eine zeitlich gültige Freistellungsbescheinigung beizufügen bzw. bei auftragsbezogener Freistellungsbescheinigung diese im Original beizufügen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die angeforderte Zahlung nicht fällig.

41. Hausschlüssel

Wenn der AN für diverse Arbeiten von der verantwortlichen Person des AG einen Schlüssel für den Bereich der Baustelle bekommen, so darf dieser auch nur für den Baustellenbereich verwendet werden. Das Öffnen von Türen, welche nicht zum Baustellenbereich gehören, ist ausnahmslos untersagt.

42. Ausländische Arbeitnehmer

Der AN verpflichtet sich dem AG gegenüber ausdrücklich zur Einhaltung aller Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

Auf das Verbot, ausländische Arbeitnehmer/innen ohne vorherige Genehmigung des Arbeitsamtes zu beschäftigen, soweit im SGB III keine Ausnahmen zugelassen sind, wird besonders hingewiesen. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Aufschluss über die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie der Bestimmungen des SGB

III geben. Erfüllt der AN seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann der AG einen angemessenen Teil der Vergütung zurückhalten.

Vergibt der AN Leistungen an einen anderen AN weiter, hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses AN aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und den Vorschriften des SGB III einzustehen.

43. Instandsetzungsangebote und sicherheitsbedenkliche Mängel

Sollte im Rahmen einer Wartung oder eines Kundendienstes ein Defekt festgestellt werden, so ist dem AG unaufgefordert ein Angebot vorzulegen.

Sollten signifikante und sicherheitsbedenkliche Mängel erkannt werden, ist die verantwortlichen Person des AG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Eine schriftliche Information im Arbeitsbericht reicht hierzu nicht aus.

44. Baustelleneinrichtung

Bauwagen, Container, Lagergut, Fahrzeuge etc. dürfen vom AN nur an Plätzen aufgestellt werden, die mit der verantwortlichen Person des AG zuvor abgestimmt worden sind.

45. Parken und Abstellen bzw. Aufstellen von Fahrzeugen

Das Parken von Fahrzeugen der Fremdfirmen ist nur an den von der verantwortlichen Person des AG freigegebenen Flächen erlaubt.

Im Bereich der Feuerwehr- und Rettungszufahrten ist das Abstellen von Fahrzeugen ausnahmslos verboten.

Sollten in diesen Bereichen Ladetätigkeiten notwendig sein oder müssen irgendwelche Baugeräte wie z.B. Kräne oder Hubsteiger aufgestellt werden, so ist dies mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

45. Datenschutz und Informationssicherheit

Alle personenbezogenen und unternehmensinternen Daten sowie Vorgänge unterliegen der Schweigepflicht und sind vertraulich zu behandeln. Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** sowie ggf. ergänzende Regelungen wie das **BDSG** oder die **DSG-EKD**.

Sofern im Rahmen der Tätigkeit personenbezogene Daten im Auftrag der AGAPLESION FRANKFURTER DIAKONIE KLINIKEN verarbeitet werden, ist gemäß **Art. 28 DSGVO** ein **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** abzuschließen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn:

- die Fremdfirma Zugriff auf personenbezogene Daten erhält,
- diese Daten im Auftrag verarbeitet (z. B. speichert, analysiert, überträgt),
- und die AGAPLESION Einrichtung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung vorgibt.

Darüber hinaus ist eine **Verpflichtung auf Vertraulichkeit** zu unterzeichnen, die sich auf alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen bezieht – insbesondere:

- Daten über Patient:innen, Bewohner:innen, Mitarbeiter:innen oder Kooperationspartner,
- interne Abläufe, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- sowie alle weiteren sensiblen Informationen.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt **über die Dauer der Tätigkeit hinaus** und bleibt auch nach deren Beendigung bestehen.

Einblicke in Archive, Patienten- oder Bewohnerdaten, die Erstellung von Foto- oder Videoaufnahmen sowie deren Weitergabe an Dritte sind **ausnahmslos untersagt**, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die AGAPLESION FRANKFURTER DIAKONIE KLINIKEN vorliegt.

46. Brandschutzordnung

Es gilt die Brandschutzordnung der AGAPLESION FRANKFURTER DIAKONIE KLINIKEN

Brände verhüten



Feuer offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren Brand melden

Feuerwehr Tel.:  0 1 1 2

	- Brandmelder betätigen	<ul style="list-style-type: none"> • Wer meldet ? • Was ist passiert ?
	- Feuerwehr verständigen	<ul style="list-style-type: none"> • Wie viele sind betroffen/verletzt ? • Wo ist etwas passiert ? • Warten auf Rückfragen

2. In Sicherheit bringen






- Gefährdete Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Auf Anweisungen achten
- Sammelplatz aufsuchen

3. Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen



- Wandhydranten benutzen

Einsatzführungsrichtlinie nach DIN 14208 Teil A

47. Bestätigung der Fremdfirmenordnung

Hiermit verpflichten wir uns, die Betriebsordnung für Fremdfirmen der AGAPLESION FRANKFURTER DIAKONIE KLINIKEN einzuhalten und unsere auf dem Betriebsgelände zum Einsatz kommenden Mitarbeiter/innen sowie die Mitarbeiter/innen eventuell von uns eingeschalteter Subunternehmer über die Bestimmungen zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Firma: _____

Arbeitsstelle und Tätigkeit: _____

Verantwortliche Person des AN: _____

Datum und Unterschrift AN: _____

Datum und Unterschrift AG: _____

48. Kontaktdaten AG: